

1. GELTUNGSBEREICH / FORM

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen aller Gesellschaften der Hawle Suisse - Gruppe (nachstehend Käufer genannt).

Sämtliche Bestellungen sind nur in Schriftform gültig. Mündliche Bestellungen, auch Nachfolgebestellungen, werden erst gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Für jede Bestellung wird eine Bestell- und Belegnummer geführt. Diese Bestell- bzw. Belegnummer müssen auf allen Schriftstücken und Unterlagen, welche im Zusammenhang mit dieser Bestellung stehen, angegeben werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lieferanten des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen. Abweichende Bestimmungen in Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten gelten nur als rechtsgültig vereinbart, wenn sie der Käufer ausdrücklich und schriftlich akzeptiert. Die widerspruchsfreie Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers.

2. OFFERTANFRAGE

Offertanfragen des Käufers sind für den Käufer unverbindlich. Die Offertstellung des Lieferanten ist, ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung, kostenlos. Der Gegenstand der Offerte muss vorbehaltlos und in allen Teilen, insbesondere in Bezug auf die technischen Belange, der Offertanfrage entsprechen. Abweichungen müssen deutlich gekennzeichnet werden. Als solche gekennzeichneten Alternativen sind gesondert zu offerieren. Offertpreise verstehen sich, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, einschliesslich einer handelsüblichen Verpackung.

3. BESTELLUNG

Eine Bestellung ist rechtsverbindlich, wenn sie der Käufer dem Lieferanten schriftlich mitteilt (auch in elektronischer Form oder als Fax). Für die Bestellung gilt der Preis als vereinbart, welchen der Lieferant offeriert hat.

Sind im Rahmen von Anschlussbestimmungen Preise nicht mehr gültig, so gelten die letzten, vom Lieferanten gegenüber dem Käufer fakturierten Preise als verbindlich. Sind keine Preise vereinbart worden, so gelten die orts- und branchenüblichen Preise.

4. BESTELLUNGSANNAHME DURCH DEN LIEFERANTEN

Der Lieferant ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, verpflichtet, den Eingang der Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann auf elektronischem Weg mittels eines eigenen Formulars oder mittels Rücksendung des gegengezeichneten Doppels der Bestellung an den Käufer erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen der Bestellung müssen dem Käufer schriftlich mitgeteilt und durch Hervorheben gekennzeichnet werden. Sie gelten vom Käufer nur akzeptiert, wenn der Käufer die Änderungen und Ergänzungen schriftlich bestätigt.

Mangels schriftlicher Ablehnung der Bestellung des Käufers durch den Lieferanten innert einer Frist von fünf Werktagen, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen.

5. VERSAND UND VERPACKUNG

Die Lieferung hat an den vereinbarten Lieferort gemäss den Angaben der Bestellung zu erfolgen. Der Lieferant hat für eine sorgfältige und einwandfreie Verpackung zu sorgen. Beschädigungen der Ware, die durch mangelhaften Schutz verursacht werden, hat der Lieferant zu verantworten. Durch Packzettel, Aufschriften auf Gebinden und Verpackung oder Ähnliches ist für eine deutliche Identifizierung und Mengenfeststellung der gelieferten Produkte zu sorgen. Die Angaben, welche nach Schweizerischen und Europäischen Verordnungen erforderlich sind, müssen auf den Verpackungen lückenlos aufgeführt sein.

Bei Lieferungen über die Zollgrenze sind sämtliche, für die Verzollung notwendigen Unterlagen rechtzeitig, ordnungsgemäss ausgestellt und in ausreichender Anzahl den Zollspediteuren und allen zuständigen Organen zu senden. Sämtliche Kosten, welche durch eine Verspätung der Zollabfertigung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen und Begleitpapiere entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.

Bei Lieferungen über 30 kg sind EUR-Paletten und SBB-Rahmen oder alternativ Faltrahmen (Material: Holz) zu verwenden. Für Lieferungen bis 30 kg sowie entsprechend geeigneter Grösse ist vorwiegend Karton zu verwenden. Davon abweichende Verpackungsarten sind nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Käufers gestattet (FO 0184 Versandinstruktion - Shipping instructions).

6. LIEFERUNG UND ANNAHME

Angegebene Liefertermine auf Bestellungen des Käufers gelten als eintreffend am Bestimmungsort und sind einzuhalten. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich dem Käufer schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Alle Lieferungen haben mit einem Lieferschein zu erfolgen, auf welche die Bestellnummer, die Belegnummer, die Artikel- bzw. Zeichnungsnummer sowie der Warenempfänger angegeben sind.

Vereinbarte Lieferkonditionen richten sich nach den gültigen Incoterms 2010. Die Transportversicherung wird durch den Käufer sichergestellt.

Die Ware gilt als übernommen, wenn sie durch den Käufer vollständig überprüft und entgegengenommen worden ist. Die reine Annahme der Lieferung durch Empfangsbedienstete des Käufers gilt nicht als Übernahme der Ware.

Jede Lieferung, die den spezifischen Angaben der Bestellung, den technischen Unterlagen, etc. nicht entspricht, kann nach vorgängiger Absprache mit dem Lieferanten vom Käufer zurückgewiesen werden. Eine Über- bzw. Unterlieferung ist lediglich bei Zeichnungsteilen des Käufers im Umfang von maximal +/- 10% zulässig. Sämtliche Nichtzeichnungsteile sind mengengetreu zu liefern.

Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Käufers. Unzulässig sind Teillieferungen bei Bemusterungsaufträgen, Nullserien und Projektbestellungen.

Trifft eine Lieferung mehr als 5 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin ein ist der Käufer berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, so kann die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Käufer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert werden. Bei einer Verspätung von mehr als 20 Werktagen hat der Käufer das Recht, die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Schadenersatz- und/oder Erfüllungsansprüche des Lieferanten zu annullieren. Im Falle der Nicht- bzw. nicht rechtzeitigen Lieferung hat der Lieferant dem Käufer den nachweislich daraus entstandenen Schaden im vollen Umfang zu ersetzen.

Der Lieferant hat den Nachweis der ordnungsgemässen Übergabe der Lieferung zu erbringen. Er kann sich nur entlasten, wenn er eine abweichende schriftliche Vereinbarung oder höhere Gewalt nachweist

7. FERTIGUNGSEINRICHTUNGEN UND MATERIALLIEFERUNGEN DURCH DEN KÄUFER

Sämtliche Fertigungseinrichtungen (z.B. Modelleinrichtungen, Werkzeuge, Schablonen, Kontrollwerkzeuge), welche dem Lieferanten vom Käufer für die Produktion zur Verfügung gestellt werden, oder welche dem Lieferanten vom Käufer bezahlt worden sind, stehen, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, im vollen Umfang im Eigentum des Käufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Fertigungseinrichtungen zu besichtigen, ihren Gebrauch zu überwachen und eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Der Käufer ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Herausgabe der Fertigungseinrichtungen zu verlangen.

Änderungen an den Fertigungseinrichtungen dürfen nur mit der Genehmigung des Käufers durchgeführt werden. Mängel und Einschränkungen der Funktionstauglichkeit der Fertigungseinrichtung hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich zu melden.

Vom Käufer dem Lieferanten zu Verfügung gestellte Materialien dürfen vom Lieferanten nur zu Herstellung von Aufträgen des Käufers verwendet werden. Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Verarbeitung und Lieferung an den Käufer im Eigentum des Käufers. Der Lieferant ist für die sorgfältige Lagerung der vom Käufer gelieferten Materialien verpflichtet.

Fertigungseinrichtungen und geliefertes Material des Käufers dürfen vom Lieferanten, ohne schriftliche Erlaubnis des Käufers, nicht für Aufträge gegenüber Dritten verwendet werden. Eine Weitergabe der Fertigungseinrichtungen aufgrund einer Untervergabe an Dritte ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Käufers erlaubt. Dem Lieferanten ist es untersagt, von Fertigungseinrichtungen undgelieferten Materialien und dazugehörige Unterlagen Duplikate für eigene oder fremde Zwecke herzustellen und/oder an Dritte weiterzugeben.

8. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen usw., die der Käufer dem Lieferanten ausgehändigt hat, verbleiben beim Käufer. Der Lieferant darf solche Unterlagen und alle weiteren Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung des Käufers verwenden.

Der Lieferant garantiert dem Käufer, dass der Käufer die gelieferte Ware gebrauchen, weiter verarbeiten oder weiter veräussern kann, ohne dass dadurch ein Patent, ein geschütztes Muster oder ein anderes Immaterialgüterrecht eines Dritten verletzt wird.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware allen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Normen entspricht.

9. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

Den Käufer trifft keine Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung der gelieferten Ware. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn offene Mängel innert sechs Wochen ab Empfang der Lieferung und verdeckte Mängel innert sechs Wochen ab Entdeckung des Mangels dem Lieferanten angezeigt werden. Mängel an Waren, welche üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, gelten als verdeckte Mängel. Abweichungen von Zeichnungen und technischen Unterlagen, welche ausserhalb von vorgegebenen Toleranzen und Normen liegen, gelten als Mängel.

10. RECHNUNGSSTELLUNG/VERRECHNUNG

Rechnungen sind in einfacher Ausführung und unter Angabe der Bestellnummer, der Artikel- bzw. Zeichnungsnummer, der Artikelbezeichnung sowie sonstiger erforderlicher Hinweise, dem Käufer im Namen des Unternehmens auszustellen, dem der Auftrag erteilt worden ist. Sämtliche Rechnungen sind als Original auf dem Postweg zuzustellen. Bei nicht korrekter Ausstellung der Rechnung gilt die Rechnung als nicht zugestellt.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen, frühestens jedoch nach vollständiger Freigabe der gelieferten Ware. Bei vorzeitiger Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung erst am Fälligkeitsdatum gemessen am vereinbarten Anliefertermin zu leisten.

Als übliche, und mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung geltende Zahlungsbedingungen erfolgt die Zahlung innert 14 Tagen mit 3% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung. Ist zwischen dem Lieferanten und dem Käufer eine Abrechnung nach Aufwand (z.B. Stundenlohn) vereinbart, so obliegt dem Lieferanten der Nachweis für den entstandenen Aufwand. Der Nachweis ist dem Käufer zusammen mit der Rechnungsstellung vorzulegen.

Der Käufer ist berechtigt, eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten zur Verrechnung zu bringen. Der Lieferant ist, ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sie anderweitig zu einem Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.

Die Begleichung von Rechnungen des Lieferanten durch den Käufer bedeutet keinen Verzicht auf Rechte des Käufers, insbesondere nicht den Verzicht auf Mängelrechte.

11. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrages mit dem Käufer Kenntnis erlangt, gegenüber allen Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

12. ARBEITSSICHERHEIT

Der Lieferant muss für seine Mitarbeitenden sichere und gesundheitserhaltende Arbeitsplätze bereitstellen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorbeugemassnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Der Lieferant muss alle anwendbaren lokalen und nationalen Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einhalten und die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen der Behörden besitzen. Der Lieferant ist bemüht, auch seine Zulieferer zur Förderung der notwendigen Arbeitssicherheitsmassnahmen zu motivieren.

13. UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich zum Umweltschutz und wird seine Geschäftstätigkeit auf eine ökologisch verantwortliche Weise ausüben. Der Lieferant setzt kraftstoffsparende Fahrzeuge mit geringen Emissionen für den Transport der Waren zum Käufer ein. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen den jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzen und Normen über den Umweltschutz entsprechen. Verletzt der Lieferant solche Bestimmungen, hat er den Käufer für sämtliche Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

14. WIRTSCHAFTSETHIK

Unter diesem Aspekt vereinen sich die Prinzipien der Solidarität, Humanität und Verantwortung. Die Notwendigkeit des Wirtschaftsethos ergibt sich aus dem ökonomischen Handeln (Gesellschaft, Individuen, Natur) heraus. Hoher Gewinn soll nicht zulasten der sozialen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit erzielt werden.

Das inhaltliche Spektrum der Wirtschaftsethik umfasst Themen wie Armut, Menschenrechtsverletzungen, Hunger, Kriminalität, Arbeitslosigkeit und Umweltzerstörung. Der Lieferant klärt vorangehende Punkte im Vergleich wie Rationalität und individuelle Werteentwicklung harmonisch in Einklang gebracht werden können.

15. VERTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ist Deutsch oder Englisch, bei Bestellungen auch Französisch und Italienisch. Sämtliche Korrespondenzen und sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden wirksamen bzw. lückenausfüllenden Regelung zu vereinbaren.

17. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Bei Rechtsstreitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts, anwendbar. Gerichtsstand ist Sirnach TG, jedoch bleibt es Hawle vorbehalten, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.